



Einwohnergemeinde Iffwil

Personalverordnung

16. September 2020

Version 2022

Inhaltsverzeichnis

A. FUNKTIONEN MIT PRIVATRECHTLICHER ANSTELLUNG UND BESOLDUNG	3
1. Funktionen mit privatrechtlicher Anstellung	3
2. Besoldung	3
B. ZUWEISUNG DER STELLEN IN EINE GEHALTSKLASSE	4
C. ENTSCHÄDIGUNG DER KOMMISSIONEN.....	4
D. ENTSCHÄDIGUNG FÜR FUNKTIONÄRE UND DELEGIERTE	5
E. SITZUNGSGELDER UND SPESENREGELUNG	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6

(Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen)

A. Funktionen mit privatrechtlicher Anstellung und Besoldung

1. Funktionen mit privatrechtlicher Anstellung

Funktion

Art. 1

¹Privat-rechtlich Angestellte der Gemeinde sind:

- a. Ackerbaustellenleiter
- b. Gemeindeweibel
- c. Hausaufgabenhilfe
- d. Ortsquartiermeister
- e. Reinigungspersonal
- f. Aushilfe Schulhausreinigung
- g. Schulhausabwart
- h. Wegmeister
- i. Winterdienst

²Anstellungsorgan und übergeordnete Stelle ist der Gemeinderat.

³Die einzelnen Funktionen haben keine untergeordnete Stelle.

Pflichtenheft

Art. 2

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Stellen werden gestützt auf Art. 10 des Personalreglements durch den Gemeinderat in einem Pflichtenheft, gemäss den für die einzelnen Funktionen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, umschrieben.

2. Besoldung

Entschädigungen nach Zeitaufwand

Art. 3

Folgende Funktionen mit privat-rechtlicher Anstellung werden nach Zeitaufwand wie folgt entschädigt:

<u>Funktion</u>	<u>Bruttostundenlohn**</u>
Ackerbaustellenleiter	Fr. 28.--
Hauaufgabenhilfe	Fr. 28.--
Ortsquartiermeister	Fr. 28.--
Aushilfe Schulhausreinigung	Fr. 28.--
Wegmeister	Fr. 28.--
Winterdienst	
- Pflügen, salzen	Fr. 40.--
- von 20.00 – 06.00 Uhr + Feiertagen	Fr. 21.-- Zuschlag
- Bereitschaftspauschale	Fr. 1'500.--
- erforderliche Fahrzeuge	gemäss FAT-Richtlinien

** im jeweiligen Stundenansatz sind enthalten:

9,24 Prozent auf Anteil Ferien (= 22 Tage)

8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn

3,85 Prozent auf Anteil Feiertage

Bruttojahresentschädigung

Art. 4

Folgende Funktionen mit privat-rechtlicher Anstellung werden mit einer Bruttojahrespauschale entschädigt:

<u>Funktion</u>	<u>Bruttojahresentschädigung</u>
Gemeindeweibel	Fr. 3'640.--
Reinigungspersonal	Fr. 9'500.--
Schulhausabwart	Fr. 6'700.--

Leiterin Schulzahnpflege

Art. 5

Für die Leiterin Schulzahnpflege gelten die vorgeschriebenen Ansätze der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern.

B. Zuweisung der Stellen in eine Gehaltsklasse

Gehaltsklassen

Art. 6

Die Stellen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet (degressiver Gehaltsanstieg).

Gemeindeschreiber	Gehaltsklasse 19 - 21
Finanzverwalter	Gehaltsklasse 19 – 21
Verwaltungsangestellter	Gehaltsklasse 12 ¹⁾
Sachbearbeiter Schulsekretariat	Gehaltsklasse 12

C. Entschädigung der Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission

Art. 7

¹Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden nach Zeitaufwand entschädigt.

²Der Bruttostundenlohn beträgt Fr. 28.--**.

** im jeweiligen Stundenansatz sind enthalten:
 9,24 Prozent auf Anteil Ferien (= 22 Tage)
 8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
 3,85 Prozent auf Anteil Feiertage

Schulkommission

Art. 8

Es werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- | | |
|--------------------------------------|-------------------------------|
| a. Jahresentschädigung Präsident | Fr. 500.-- |
| b. Sitzungsgeld und Spesen | pro Mitglied, gem. Art. 12-13 |
| c. Entschädigung für Spezialaufgaben | pro Mitglied, gem. Art. 14 |

1) Ergänzung GR vom 17.08.2022

Wahlausschuss

Art. 9

Für die Auszählung bei Nationalrats-, Grossrats- und Gemeindewahlen erhält der Wahlausschuss ein gemeinsames Mittags- oder Abendessen inklusive Getränke offeriert.

D. Entschädigung für Funktionäre und Delegierte

Funktionäre

Art. 10

Funktionäre werden nach Zeitaufwand wie folgt entschädigt:

<u>Funktion</u>	<u>Bruttostundenlohn**</u>
Feueraufseher	
- Feuerschau pro kontrolliertes Gebäude	kant. Vorgabe
- Feuerschau für allfällige Nachkontrollen	kant. Vorgabe
- Festlegen von Brandschutzvorschriften pro behandeltes Gesuch	Fr. 90.- + MwSt., pauschal
Gemeindewerke	
- Gemeindewerkarbeiter	Fr. 28.--
- Traktor/Transporter ohne Fahrer/in (inkl. Heckschaufel oder Kleinhänger)	gemäss FAT-Richtlinien
- Einachser ohne Fahrer/in	gemäss FAT-Richtlinien
Übrige Funktionäre der Gemeinde	Fr. 28.--

** im jeweiligen Stundenansatz sind enthalten:
9,24 Prozent auf Anteil Ferien (= 22 Tage)
8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
3,85 Prozent auf Anteil Feiertage

Delegierte

Art. 11

¹Delegierte werden Sitzungsgelder und Spesen entrichtet, sofern von der Organisation keine Entschädigung ausbezahlt wird.

²Delegierte die zusätzlich das Amt als Gemeinderat oder Gemeinderatspräsident ausüben erhalten keine Entschädigung.

E. Sitzungsgelder und Spesenregelung

Tag- und Sitzungsgelder

Art. 12

Mitglieder der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte, Versammlungsleiter, sowie Angestellte erhalten folgende Sitzungsgelder:

Tagessitzungen (weniger als 2 Stunden)	Fr. *40.--
* inkl. Entschädigung für Verpflegung	
Tagessitzungen je weitere Stunde	Fr. 28.--
Abendsitzungen	Fr. 50.--

Reisespesen

Art. 13

¹Als Reisespesen werden Bahnbillets 2. Klasse oder Fr. --.70 pro Autokilometer vergütet. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

²Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

Besondere Einsätze

Art. 14

Die Mitglieder der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Einsätze ohne Sitzungscharakter pro Stunde den Ansatz für Gemeinwerkarbeiter.

Geltendmachung

Art. 15

Spesen und Sitzungsgelder sind mittels Spesenformular, von der zuständigen Personen visiert und kontrolliert, und mit den dazugehörigen Belegen jährlich bis spätestens am 11. Dezember an die Gemeindeverwaltung einzureichen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 16

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung des Gemeinderates am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften auf.

Diese Personalverordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 16. September 2020 genehmigt und die Inkraftsetzung am 24. September 2020 im Fraubrunner Anzeiger veröffentlicht.

Iffwil, 24. September 2020

GEMEINDERAT IFFWIL

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Marc Junker

sig. Alessia Marino